



Phytosanitäre Abfertigung von Warensendungen mit Holzverpackungen: Neue EU-Regelungen für Naturstein-Sendungen mit Herkunft China (Durchführungsbeschluss 2013/92/EU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU¹ werden in der gesamten EU **ab 1. April 2013** für Sendungen bestimmter Warengruppen aus **China** verstärkte phytosanitäre Kontrollen des Verpackungsholzes bei der Einfuhr erforderlich. Die betroffenen Warengruppen sind in Anhang I des Durchführungsbeschlusses gelistet und umfassen die KN-Codes **2514 00 00, 2515, 2516, 6801 00 00, 6802**.

Die Importeure der genannten Waren sind in jedem Fall und unabhängig vom jeweiligen Zollverfahren verpflichtet, das verwendete Verpackungsholz der Sendungen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Einlasssstelle anzumelden.

Verfahrensweise an der Einlasssstelle Hamburg

1. Phytosanitäre und zollrechtliche Abfertigung in Hamburg

Eine vollständige zollrechtliche Abfertigung in Hamburg ist durch eine Überführung in folgende Zollverfahren möglich: zollrechtlich freier Verkehr, aktive Veredelung, Umwandlungsverfahren, vorübergehende Verwendung, passive Veredelung.

Die **Anmeldung** erfolgt wie bei den anderen über die Risikowarenliste geregelten Warengruppen über das Verfahren **ephyto** (www.ephyto.de).

Wird eine phytosanitäre Kontrolle angeordnet, so ist die Sendung dem Pflanzenschutzdienst in einer Art und Weise vorzuführen, die eine vollständige physische Untersuchung aller Holzverpackungen einschließlich des Stauholzes ermöglicht. Im Regelfall ist dazu eine Containerentladung, mindestens aber eine Teilentladung erforderlich. Soll an teilentladenen Containern eine Untersuchung durchgeführt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, dass diese frei von Begasungsmittelrückständen sind.

Die Pflanzenschutzdienste können in bestimmten Fällen auf die physische Kontrolle des Verpackungsholzes verzichten. Dennoch ist auch hier eine phytosanitäre Freigabe erforderlich.

2. Einfuhr über Hamburg, phytosanitäre und zollrechtliche Abfertigung am Bestimmungsort

Die Anmeldung der Sendungen muss bereits an der Einlasssstelle über das Verfahren **PGZ-Online** (www.pgz-online.de) erfolgen, damit eine Weiterleitung an den zuständigen Pflanzenschutzdienst vorgenommen werden kann. Hierzu ist ggf. eine Registrierung in PGZ-Online erforderlich.

Eine Weiterleitung der Sendung für eine Kontrolle am Empfangsort ist nur möglich, wenn

a) die Sendung im **zollrechtlichen Versandverfahren** (T1, NCTS) weitertransportiert wird

UND

b) wenn der Empfangsort ein **durch den Pflanzenschutzdienst registrierter „Bestimmungsort“** für Verpackungsholzkontrollen ist.

Bitte wenden Sie sich ggf. für die **Registrierung** des Bestimmungsortes rechtzeitig an den dort zuständigen Pflanzenschutzdienst (<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=33>) oder eine der Außenstellen.

¹ Download unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:047:0074:0077:DE:PDF>

Anforderungen an Bestimmungsorte für Verpackungsholzkontrollen:

Für die Registrierung ist es erforderlich, dass am Bestimmungsort ausreichend Platz für pflanzengesundheitliche Untersuchungen zur Verfügung steht und die Sendung getrennt von anderen Sendungen aufgestellt werden kann. Mit dem für die phytosanitäre Kontrolle zuständigen Pflanzenschutzdienst ist außerdem abzustimmen, ob die Sendung direkt zum Betrieb transportiert werden kann und wann die Ware aus dem Container entladen werden darf.

Ablauf bei der Einfuhr:

Bei Überführung in ein Versandverfahren für die Kontrolle am Bestimmungsort muss der Antragsteller dem Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle ein **Phytosanitäres Transportdokument** für die betroffene Sendung vorlegen, welches im Rahmen der Antragstellung über PGZ-Online ausgedruckt werden kann (siehe folgender Absatz). Nachdem dieses Dokument an der Einlassstelle geprüft und gesiegelt wurde, ist es im Zuge der Eröffnung des Versandverfahrens dem Zoll der Einlassstelle vorzulegen.

Das Phytosanitäre Transportdokument begleitet die Sendung zum Bestimmungsort und muss dem dortigen Pflanzenschutzdienst spätestens bei der phytosanitären Kontrolle des Verpackungsholzes vorgelegt werden. Nach Abschluss der Kontrolle kann das zollrechtliche Versandverfahren beendet werden.

Zum Anmeldeverfahren in PGZ-Online:

Derzeit können vom Durchführungsbeschluss betroffene Sendungen in PGZ-Online nicht über das Register „Verpackungsholz“ angemeldet werden. Stattdessen ist das Register „Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ auszuwählen. Eine genaue Anleitung dazu erhalten Sie in der **Anlage** zu dieser Fachinformation.

3. Einfuhr über Hamburg, phytosanitäre und zollrechtliche Abfertigung an einem Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat

Über den Durchführungsbeschluss geregelte Sendungen, die über eine deutsche Einlassstelle eingeführt werden, können im zollrechtlichen Versandverfahren nur in die Mitgliedstaaten **Niederlande, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark** und **Ungarn** transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom dortigen Pflanzenschutzdienst registrierter Bestimmungsort ist und ein phytosanitäres Transportdokument beiliegt, also eine Anmeldung der Sendung beim Pflanzenschutzdienst an der Einlassstelle erfolgt ist. In andere als die oben genannten Mitgliedstaaten ist ein zollrechtliches Versandverfahren der betroffenen Sendungen nicht möglich.

4. Einfuhr über eine andere EU-Einlassstelle, phytosanitäre und zollrechtliche Abfertigung in Hamburg

Ein phytosanitäres Transportdokument ist auch erforderlich, wenn sich die Einlassstelle in den Niederlanden, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark oder Ungarn oder einem anderen deutschen Hafen befindet und dort ein Versandverfahren eröffnet wird, das in Hamburg beendet werden soll. Auch hierbei kann die Sendung nur an einen innerhalb Hamburgs registrierten Bestimmungsort geleitet werden. Ein zollrechtliches Versandverfahren von Einlassstellen anderer als den hier genannten Mitgliedstaaten nach Hamburg oder zu anderen Orten in Deutschland ist nicht möglich.

Falls Sie für Verpackungsholzkontrollen einen Bestimmungsort innerhalb Hamburgs registrieren lassen wollen, können Sie dazu ein **Antragsformular** bei der Pflanzengesundheitskontrolle anfordern (E-Mail: pflanzengesundheit@bwi.hamburg.de).

5. Verfahren für Warengruppen der Risikowarenliste, die nicht über den Durchführungsbeschluss 2013/92/EU geregelt sind

Für alle anderen über die Risikowarenliste² geregelten Warensendungen, die Verpackungsmaterial aus Rohholz enthalten, besteht weiterhin eine **Anmeldepflicht** nach § 7 b Pflanzenbeschauverordnung. Die Verfahrensweise hierzu entnehmen Sie bitte folgender Fachinformation auf der Homepage des Pflanzenschutzamtes Hamburg:

<http://pflanzenschutz.hamburg.de/contentblob/3752842/data/fachinfo-verpackungsholz.pdf>

² <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=84&downloadid=1248&reporeid=61>

ANLAGE: Anleitung zur Anmeldung von Verpackungsholz in Gebrauch aus China für eine phytosanitäre Kontrolle am Bestimmungsort über

www.pgz-online

Sonderverfahren gemäß Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission 2013/92/EU

Stand: 27.03.2013

Geltungsbereich:

1. Sonderverfahren

Nur für Sendungen mit Verpackungsholz (VPH) aus **China** die mit Waren den **Zolltarifcodes 6801, 6802, 2514, 2516** im **Versandverfahren** über einen Hafen der EU zur Bestimmungsortkontrolle (BOK) im Binnenland verbracht werden.

2. Normalverfahren

Sämtliche anderen Verpackungshölzer in Gebrauch aus Drittländern, einschließlich aus China (wenn es sich um andere als unter Nr.1 angeführte KN-Codes handelt) die mit Waren der Risikowarenliste eingeführt und angemeldet werden müssen, sollen nach dem bisher üblichen Verfahren gemeldet werden (= Normalverfahren nach § 7 b Pflanzenbeschauverordnung).

Das Normalverfahren wäre entweder die Anmeldung über PGZ-Online als „Import Verpackungsholz“ oder bei Einfuhr über Hamburg das System „ephyto“ (www.ephyto.de).

Beispiele:

- VPH aus China mit KN-Position 8407, abschließende Verzollung in HH → Normalverfahren (Anmeldung in **ephyto**)
- VPH aus China mit KN-Position 8407, Versandverfahren → Normalverfahren (Anmeldung beim Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort über **PGZ-Online** mit **VPH-Import-Antrag**)
- VPH aus China mit KN-Position 2514, abschließende Verzollung in HH → Normalverfahren (Anmeldung in **ephyto**)
- VPH aus China mit z.B. KN-Position 2514, Versandverfahren → **Sonderverfahren** über **PGZ-Online** mit **Antrag zur Bestimmungsortkontrolle (BOK)**

Anleitung Sonderverfahren: Sendungen mit VPH aus China, die im Versandverfahren an einen registrierten Kontrollort verbracht werden

Voraussetzung zur Nutzung von PGZ-Online ist die einmalige Registrierung im System (www.pgz-online.de → Register „Login“ → „Registrieren“). Der Registrierungsvorgang dauert nur wenige Minuten und das System kann unmittelbar nach dem Erhalt des Aktivierungslinks genutzt werden.

Nach der Anmeldung im System erscheint die Übersichtsliste mit den von Ihnen zuletzt gestellten Anträgen (Trefferanzeige, Sortierung etc. sind individuell veränderbar).

1. Klicken Sie auf „**Neuer Antrag**“

The screenshot shows the 'Meine Anträge' (My Requests) interface. On the left sidebar, the 'Neuer Antrag' button is highlighted with a red circle. The main area contains tabs for 'Export', 'Re-Export', and 'Import'. Below these are buttons for 'Funktion ausführen', 'Bearbeiten / Anzeigen', 'Drucken', 'Kopieren', 'Originalantrag anzeigen', and 'Antrag löschen'. A table of filters is visible with columns for 'Art', 'B-Status', 'Vom', 'Abf.-Nr', 'Empfänger', 'Abs. Land', 'Wgr.', 'Kontr.', 'Dst. EO', and 'Dst. BO'. At the bottom, there is a search bar and a 'Trefferanzeige' (Results per page) dropdown set to 10.

2. Danach erscheint folgende Abfragemaske. Markieren Sie hier bitte „*Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*“.
Achtung! Bitte nicht „Import Verpackungsholz“ auswählen.
3. Wählen Sie danach eine der drei Möglichkeiten zur Bestimmungsortkontrolle.

Bitte wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:

- Export
- Re-Export
- Import Verpackungsholz
- Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in DE erf.)

Abbrechen > Weiter >

[nach oben](#)

A. Verfahrensweise für Eingangs- und Bestimmungsort in Deutschland:

4. Wählen Sie in obenstehender Abfragemaske die Option „*Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland)*“
5. Wählen Sie zuerst das Bundesland und dann die Dienststelle am Eingangsort aus und klicken auf „übernehmen“, ggf. kann die Dienststelle über die **Postleitzahl** gesucht werden. Danach wird die gewählte Dienststelle angezeigt (Zur Auswahl stehen hier alle Bundesländer mit den Einlassstellen für beschaupflichtige Ware).

Dienstst. Adressen Absender Transp/Termine BOK Ware Anhänge

Wählen Sie die Dienststelle aus, bei der der Antrag gestellt werden soll und klicken Sie auf "Übernehmen":
(als Hilfe können Sie zunächst das Bundesland auswählen oder/und den Eingangsort der Ware eingeben)

Bundesland: Bremen

Eingangsort: Dienststelle suchen >

Dienststelle': LMTVet des Landes Bremen -PSD HB- Übernehmen >

Gewählte Dienststelle: LMTVet des Landes Bremen -PSD HB-

*Pflichtfelder

6. Füllen Sie danach die Registerblätter „**Adressen**“ und „**Absender**“ aus und wechseln danach auf „**Transport und Termine**“. (Die Registerblätter können auch in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden).

Bitte beachten Sie, dass in Hamburg der Antragsteller auch immer der Rechnungsempfänger ist!

- Die Pflichtfelder „PGZ-Nummer“ und „PGZ-Ausstellungsdatum“ sollen in diesem Sonderverfahren mit denen im folgenden Muster belegten **Standardeinträgen** „**CN-2013-92**“ und dem Datum „**18.02.2013**“ gefüllt werden³. (eine Vorbelegung durch das System selbst ist z.Zt. nicht möglich)
- Die Felder „Besichtigungsort“ und „Name, PLZ, Ort u. Registriernr. des Einführers“ können identisch ausgefüllt sein.

Die weiteren Einträge ergeben sich durch die Feldbezeichnungen.

Import: 1727024 (BOK) (Antrag in Bearb.)

Speichern > Abrechnen > Drucken > Antrag stellen >

Dienstst. Adressen Absender Transp/Termine BOK Ware Anhänge

Besichtigungsdatum: 17.04.2013 Besichtigungszuhrzeit ab: >>

Besichtigungsort (Adresse u. Ansprechpartner): hier die Adresse des registrierten Bestimmungsortes, z. B. Gesteinstr. 88, 34567 Musterhausen

PGZ - Nummer: CN-2013-92 **Standardeinträge** Ausstellungsdatum: 18.02.2013

Ursprungsländer der Waren: China << >>

Name, PLZ, Ort u. Registriernr. d. Einführers: z.B. Sandstein GmbH, DE-NI39XXXX, Gesteinstr. 88, 34567 Musterhausen

Nummern der Frachtpapiere: T1 - Versandverfahren

Transportmittel: Container << >>

Transportmittel - Kennzeichen:

Containernummern/Frachtart: 123 456-7

Taric - Code: 6802

Bezugsnummern der Zollpapiere: **Nur einzutragen, wenn eine Nummer bereits vorliegt**

Eingangsort/Zollamt: ZA Bremerhaven

Auf die phytosanitäre Untersuchung wird verzichtet:

Bemerkungen (für Antragsteller und Inspektoren):

Pflichtfelder

³ China-Ländercode mit Nummer und Datum des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU

9. Wechseln Sie danach auf das Register „**BOK**“ und ergänzen die noch fehlenden Felder. Das Feld „Genehmigter Kontrollort A“ sollte wieder mit den Adressdaten vom Registerblatt „Transp./Termine“ gefüllt werden.

10. Im Registerblatt „**Ware**“ tragen Sie bitte die Daten zum Verpackungsholz ein:
- Im Feld „Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke“ tragen Sie bitte vor den Angaben zu der Sendung **CNVPH** ein (Angabe wird dann in das phytos. Transportdokument übernommen). Hier auch ggf. **Containernummer(n)** angeben.
 - Klicken Sie dann auf „**Neue Ware**“
 - Als Warengruppe muss „**6.3 - Verpackungsholz**“ gewählt werden
 - Als „Bot. Name“ tragen Sie bitte ebenfalls **CNVPH** in **Großbuchstaben** ein. (bei aktiviertem Java Script erscheint unter dem Feld eine Auswahlliste).
 - Die Mengenangabe zum Verpackungsholz **muss** immer in der Einheit „**Stück**“ erfolgen. Das Gesamtgewicht der Sendung kann ggf. im Feld Warenbeschreibung mit angegeben werden.
 - Nach Eingabe der Warenmenge „Ware speichern“

Wgr.*	Bot. Name	Warenbeschreibung	Menge*	Einheit*	K. Freig.
06.3	CNVPH (im Gebrauch)	48 Latteverschlage mit Pflastersteinen CNVPH (im Gebrauch)	48	Stuck	<input type="checkbox"/>

11. Wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann der Antrag durch klicken auf „**Antrag stellen**“ an die gewählte Dienststelle am Eingangsort abschicken werden. In ihrer Übersichtsliste erscheint der Antrag nun als „**BOK - Antrag gestellt**“.

Meine Anträge

Export Re-Export Import

Funktion ausführen: Bearbeiten / Anzeigen > **Drucken >** Kopieren > Originalantrag anzeigen

Art	B-Status	Vom	Abf.-Nr	Empfänger	Abs. Land	Wgr.	Kontr.
BOK	Antrag gestellt	22.03.13	1727024	Sandstein	CN	06.3	

Ergebnis: 1 - 1 von 1 | Gehe zu Seite:

Trefferanzeige: 10 Ergebnisse pro Fenster anzeigen (Maximal 200 möglich!)

Wird der Antrag durch die Dienststelle bearbeitet ändert sich der Status in „**Abfertigung in Bearbeitung**“ und später in „**Abfertigung abgeschlossen**“.

12. Der Ausdruck des phytosanitären Transportdokumentes

Über die Auswahl „Drucken“ (s.o.) das Phytosanitäre Transportdokument ausdrucken und dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort zur Prüfung, Siegelung und Unterzeichnung vorlegen. Das Phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen und begleitet die Sendung bis zum zugelassenen Kontrollort.

Import: 1727024 (BOK) (Antrag gestellt)

Zusammenfassung der Antragsdaten

Phytosanitäres Transportdokument

Abbrechen > Weiter >

nach oben

Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das Phytosanitäre Transportdokument in der Regel dem vor Ort zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll vorgelegt werden.

Der weitere Ablauf des Verfahrens kann in den Bundesländern variieren und sollte mit dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort und dem dortigen Zoll abgeklärt werden.

B. Verfahrensweise für Sendungen, die über eine deutsche Einlassstelle eingeführt werden und die an Bestimmungsorte in einem anderen Mitgliedstaat untersucht werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem **zollrechtlichen Versandverfahren** in die Mitgliedstaaten **Niederlande, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark** und **Ungarn** transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom dortigen Pflanzenschutzdienst **registrierter Bestimmungsort** ist. Mit einigen Mitgliedstaaten gab es bereits Abstimmungsgespräche zu dem EU-Durchführungsbeschluss, wobei die detaillierten Verfahrensweisen z.T. noch offen sind. Auch liegen den deutschen Einlassstellen derzeit keine Listen anderer Mitgliedstaaten zu dort registrierten Kontrollorten für Verpackungsholz vor. Gegebenenfalls sollten sich Importeure in anderen Mitgliedstaaten, die sich für eine Bestimmungsortkontrolle registrieren lassen wollen, mit dem dortigen Pflanzenschutzdienst in Verbindung setzen.

Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

1. Nach der Auswahl „**Neuer Antrag**“ und der Auswahl der Einlassstelle wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option „*Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*“ und dann die Option „*Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland)*“ ausgewählt:

Bitte wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:

- Export
- Re-Export
- Import Verpackungsholz
- Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in DE erf.)

2. Nach Auswahl der ersten Einlassstelle in Deutschland öffnet sich ein neuer Antrag. Dieser Antrag ist genauso auszufüllen wie unter **A.**, im Register „BOK“ ist der im jeweiligen Mitgliedstaat genehmigte Kontrollort anzugeben (siehe Abb. auf folgender Seite).

Speichern > Abbrechen > Drucken > Antrag stellen >	
Dienstst.	Adressen
Absender	Transp/Termine
BOK	Ware
Anhänge	
Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke, Menge (Gewicht/Einheiten):	z.B. CNVPH / CRXU 452 125-6 NYKU 457 785-9
Genehmigter Kontrollort A (Name, PLZ, Ort, Reg.nr.):	Schmidt Naturstein GmbH, Musterstraße 123, A-8041 Graz
Genehmigter Kontrollort B (Name, PLZ, Ort, Reg.nr.):	
Herkunftsland:	China
Taric - Code:	6802
PGZ - Nummer:	CN-2013-92
PGZ - Ausstellungsdatum:	18.02.2013
Name, PLZ, Ort u. Registrierd. Einführers:	Schmidt Naturstein GmbH, Musterstraße 123, A-8041 Graz
Bezugsnummern der Zollpapiere:	
Eingangsort/Zollamt:	ZA Bremerhaven
Transportmittel für Weitertransport:	LKW

3. Nach dem Speichern den Antrag an den Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle absenden.
4. Dann wie in Punkt 11 beschrieben das Phytosanitäre Transportdokument ausdrucken und dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort zur Prüfung und Gegenzeichnung vorlegen. Das Phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen. Danach begleitet das Dokument die Sendung bis zum zugelassenen Kontrollort.
5. Das weitere Procedere im Empfangsmitgliedstaat (Nämlichkeitskontrolle, phytosanitäre Untersuchung, abschließende Verzollung) ist zwischen dem Warenempfänger und dem dort zuständigen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

C. Verfahrensweise für Sendungen, die über Einlassstellen anderer Mitgliedstaaten zu registrierten Kontrollorten in Deutschland eingeführt werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem **zollrechtlichen Versandverfahren** aus den Mitgliedstaaten **Niederlande, Belgien, Österreich, Tschechien, Dänemark** und **Ungarn** nach Deutschland transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom Pflanzenschutzdienst des Empfangsbundeslandes **registrierter Bestimmungsort** ist. Andernfalls ist die physische Kontrolle des Verpackungsholzes an der Einlassstelle des anderen Mitgliedstaates durchzuführen.

Wenden Sie sich hinsichtlich der Registrierung Ihres Betriebes bitte an die für in Ihrem Bundesland zuständige zentrale Kontaktstelle⁴ oder an eine in Ihrer Nähe befindliche regionale Dienststelle (Bezirksstellen, Landwirtschaftsämter o.ä.).

Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

⁴ Ansprechpartner Pflanzengesundheit: <http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/index.php?menuid=2&reporeid=26>

1. Nach der Auswahl „Neuer Antrag“ wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option „Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ und dann die Option „Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland)“ ausgewählt. Wählen Sie dort den Eingangsort in die EU, ggf. kann hier lediglich der Name des Mitgliedstaates eingetragen werden:

Bitte wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:

- Export
- Re-Export
- Import Verpackungsholz
- Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)
- Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in DE erf.)

Eingangsort in die EU*

> >

2. Wählen Sie den für den registrierten Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst in Ihrem Bundesland aus.

3. Füllen Sie den Antrag wie unter A. beschrieben aus.

4. Drucken Sie das Phytosanitäre Transportdokument aus und stellen sicher, dass dieses bei der Einfuhr der Sendung dem Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle des anderen Mitgliedstaates vorgelegt wird. Der dortige Pflanzenschutzdienst prüft das Phytosanitäre Transportdokument (u.a. Prüfung, ob der Kontrollort in Deutschland zugelassen ist) und siegelt und unterzeichnet dieses. Darauf wird die Sendung für einen Transport per Versandverfahren zum zugelassenen Kontrollort überlassen.

5. Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das Phytosanitäre Transportdokument in der Regel dem vor Ort zuständigen Pflanzenschutzdienst zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll vorgelegt werden. Der weitere Ablauf des Verfahrens kann in den Bundesländern variieren und sollte mit dem Pflanzenschutzdienst am Bestimmungsort und dem dortigen Zoll abgeklärt werden.

Ansprechpartner zu Fragen der Antragstellung und des Verfahrens:

Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg
Indiastraße 3 / 20457 Hamburg
Tel. (040) 42841-5204 oder -5203
Fax (040) 42841-5290
E-Mail: pflanzengesundheit@bwvi.hamburg.de